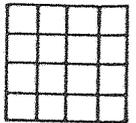


BEGRÜNDUNG



BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN

nach §9 Abs.8 BauGB

INHALT:

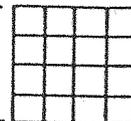
1. Beschluß über die Aufstellung des Bebauungsplanes und Rechtsgrundlagen
2. Lage des Plangebietes und Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
3. Erfordernis der Planaufstellung
4. Erläuterung der Planung
5. Darstellungen des Flächennutzungsplans
6. Kosten und Finanzierung des Bebauungsplanes

1. BESCHLUSS ÜBER DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES UND RECHTSGRUNDLAGEN

Der Rat der Gemeinde Herxheim hat in seiner Sitzung am 16.Mai 1986 die Aufstellung des Bebauungsplanes 'Obere und Untere Hauptstraße, Abschnitt C: Speiertsgasse bis Bruchgasse' beschlossen.

Der Beschluß zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde ortsüblich bekannt gemacht.

Rechtsgrundlagen für diesen Bebauungsplan sind das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S.2253), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1981 - PlanZV 81) vom 30.Juli 1981 (BGBl. I S.833), sowie das Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) in der Fassung vom 1.August 1977, zuletzt geändert am 7.Februar 1983 (GVBl. S.17)



2. LAGE DES PLANGEBIETES UND GRENZEN DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfaßt im wesentlichen die Untere Hauptstraße von der Einmündung der Speiertsgasse (ausschließlich) bis zur Einmündung der Bruchgasse (einschließlich) unter Einschluß der Einmündungsbereiche der Straßen, Gassen und Wege in diesem Abschnitt.

Das Gebiet des Bebauungsplan besteht überwiegend aus Verkehrsflächen in öffentlichem Eigentum.

Zu den privaten Flächen hin wurde die jeweilige straßenseitige Gebäudefront als Abgrenzung gewählt. Zwischen den Gebäuden folgt die Grenze des Plangebietes in der Regel den privaten Grundstückseinfriedungen bzw. wird als Linie zwischen den Hausecken gezogen.

Im einzelnen gehören zum räumlichen Geltungsbereich Teilflächen folgender Flurstücke:

30, 33/4, 39, 40, 51, 53, 76, 77, 80, 82, 83, 84, 137, 138, 139, 149, 372, 372/2, 774, 782, 786, 801, 806, 808, 813, 815, 817, 819, 821, 823, 825, 828, 830, 832, 834, 782/2, 2029 und 4290/1.

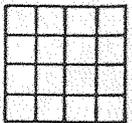
Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist der Planzeichnung im Maßstab 1:500 zu entnehmen.

3. ERFORDERNIS DER PLANAUFSTELLUNG

Bedingt durch die historisch gewachsene Ortsform von Herxheim als Straßendorf haben die Obere und Untere Hauptstraße die Funktion einer Hauptachse sowohl für den örtlichen wie auch für den überörtlichen Verkehr. In seinem Mittelteil führt der Straßenzug durch den zentralen Einkaufs- und Dienstleistungsbereich um das Rathaus. Außerhalb des engeren Ortskerns hat die Hauptstraße neben der Bewältigung des innerörtlichen und des Durchgangsverkehrs vor allem Bedeutung als Erschließungsstraße für die anliegenden Wohn- und Betriebsgrundstücke.

Im Rahmen der Vorbereitenden Untersuchungen zur Ortskernsanierung Herxheim wurden in Bezug auf die Funktionsfähigkeit der Oberen und Unteren Hauptstraße u.a folgende städtebaulichen Mängel nachgewiesen:

- übermäßige Inanspruchnahme des Straßenraums durch den fließenden und ruhenden Verkehr; insbesondere im Kernbereich sind die Flächen für andere Nutzungen zu knapp bemessen (Gehwege, Vorflächen der Geschäfte);
- Gefährdungen und Lärmbelästigungen durch zu schnelles Fahren bedingt durch zu breite Fahrbahnen und fehlende Gliederung des Straßenraumes;



- ungeordnetes Parken, vor allem im Einkaufsbereich; dadurch wird die Verkehrssicherheit, besonders für querende Fußgänger stark beeinträchtigt;
- fehlende Gestaltung des Straßenraums durch Grün;

Insgesamt wird der Straßenzug Obere und Untere Hauptstraße seinen vielfältigen Funktionen (Verkehrsbewältigung, Einkaufsbereich, Teil des Ortszentrums, Erschließung) mit dem jetzigen Ausbaustand nicht mehr gerecht.

Zur Behebung der Mißstände und zur Erreichung eines ortsgerechten Straßenausbaus, der sich an den funktionalen und gestalterischen Erfordernissen orientiert, beabsichtigt die Gemeinde Herxheim einen Umbau des Straßenzuges.

Dazu wurde vom Büro ARUPLAN unter Berücksichtigung der Sanierungsziele für diesen Bereich ein Gestaltungskonzept für den Ausbau der Ortsdurchfahrt entwickelt und vom Büro Voigt als RE-Entwurf ausgearbeitet.

Da es sich bei der Oberen und der Unteren Hauptstraße um eine klassifizierte Straße -die Landesstraße L 493- handelt, wird für die geplante Umgestaltung von der zuständigen Straßenbehörde ein förmliches Verfahren zur Schaffung der nötigen Rechtssicherheit gefordert.

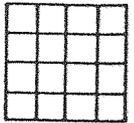
Die Gemeinde Herxheim hat daraufhin die Aufstellung von Bebauungsplänen für den Bereich der Hauptstraße beschlossen.

4. ERLÄUTERUNG DER PLANUNG

Der Bebauungsplan 'Obere und Untere Hauptstraße, Abschnitt C: Speiertsgasse bis Bruchgasse' zielt auf die Gewährleistung der geordneten städtebaulichen Entwicklung sowie auf die Sicherung der menschenwürdigen Umwelt.

Diese Oberziele der Planung sollen durch einen Umbau und eine Umgestaltung der Straßenflächen gemäß den neueren Erkenntnissen der wissenschaftlichen Forschung und der Verkehrstechnik auf dem Gebiet des ortsgerechten Straßenausbaus erreicht werden.

Insbesondere wird dabei eine deutliche Verminderung der durch den motorisierten Verkehr verursachten Emissionen und Gefährdungen angestrebt, die Nutzbarkeit der Freiflächen und der Randbebauung soll gesichert und das Ortsbild nachhaltig verbessert werden.



Für den Straßenabschnitt 'Obere und Untere Hauptstraße, Abschnitt C: Speiertsgasse bis Bruchgasse' sind folgende Ausbaugualitäten geplant:

Flächen für den fließenden Verkehr:

Zur Erreichung einer Geschwindigkeitsverminderung und um Flächen für andere Nutzungen zu gewinnen, wird die Fahrbahnbreite auf das verkehrstechnisch notwendige Maß reduziert. Bei der maßgeblichen Verkehrsbelastung wurde eine Regelbreite von 5,50 m gewählt (im Begegnungsfall von überbreiten Fahrzeugen können die seitlichen Rinnen mitbenutzt werden). Die Ausführung der Fahrbahndecke erfolgt in Asphalt, für die Entwässerungsrinnen ist Pflaster vorgesehen. Durch die Verwendung von Asphalt anstelle des jetzigen Pflasters ist eine deutliche Herabsetzung der Geräuschentwicklung zu erwarten.

Flächen für den ruhenden Verkehr:

Beiderseits der Fahrbahn sind, soweit die Platzverhältnisse und vorhandene Einfahrten dies zulassen, Flächen für das Parken von Kraftfahrzeugen geplant. Sie dienen der Ordnung des ruhenden Verkehrs und tragen zu optischen Trennung von Fahrbahn- und Fußgängerflächen bei.

Flächen für Fußgänger:

Die für Fußgänger nutzbaren Bereiche werden im Zuge der Planung deutlich vergrößert, eine Mindestbreite von 1,30 m wird nicht unterschritten.

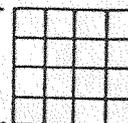
Gestaltung durch Grün:

Zur Gestaltung und Durchgrünung des Straßenraumes sind Verkehrsgrünflächen und Baumpflanzungen vorgesehen. Neben der Betonung der Trennung zwischen Fahrbahnen und anderen Flächen wird durch die Baumpflanzungen eine Gliederung des Straßenraums in der Tiefe bewirkt. Eine solche Abschnittsbildung wirkt zum einen positiv für das Ortsbild, zum anderen geschwindigkeitsdämpfend.

5. DARSTELLUNGEN IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Herxheim ist der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplanes als öffentliche Verkehrsfläche dargestellt.

Die Darstellung des vorbereitenden Bauleitplanes wird entsprechend in den Bebauungsplan übernommen, das Plangebiet wird als öffentliche Verkehrsfläche gemäß § 9 Abs.1 Nr.11 BauGB festgesetzt.



Der Bebauungsplan ist demzufolge nach § 8 Abs.2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

6. KOSTEN UND FINANZIERUNG DES BEBAUUNGSPLANES

Die Kosten für die Verwirklichung des Bebauungsplanes und die Durchführung der damit in Verbindung stehenden Maßnahmen werden im Auftrag der Gemeinde Herxheim in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Straßenbauamt ermittelt.

Über die Finanzierung der Maßnahmen wird eine einvernehmliche Regelung zwischen dem Straßenbaulastträger und der Gemeinde herbeigeführt.

Die vereinbarten Finanzanteile werden von der Straßenbaubehörde bzw. von der Gemeindeverwaltung zum erforderlichen Zeitpunkt in den Haushalten bereitgestellt.

In den Kreuzungsbereichen richtet sich die Kostentragung nach den Kreuzungsrichtlinien des Landes. Gegebenenfalls sind gesonderte Abrechnungsbiete nach § 19 LStrG zu bilden.

erstellt im Auftrag der Gemeinde Herxheim
durch

ARUPLAN,
Architektur, Städtebau,
Raum- und Umweltplanung

im Mai 1988